



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8946/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Anzahl an Überwachungsmaßnahmen im Jahr 2015“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 28:

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) bei der Bundesrechenzentrum GmbH beauftragt. Soweit automationsunterstützte Auswertungen möglich waren, habe ich diese angeschlossen. Das betrifft die Fragen 1 bis 6, 8 bis 13, 15 bis 20 und 22 bis 27.

Dazu merke ich an, dass diese Auswertung bezüglich § 136 StPO nicht differenziert und darin sowohl die Zahlen zur optischen und akustischen Überwachung („großer Späh- und Lauschangriff“, auf welche die Anfrage wohl primär abzielt) als auch jene zur ausschließlich optischen Überwachung („Videofalle“) ausgewiesen sind.

Was die Kosten für diese Maßnahmen betrifft (Fragepunkte 7, 14, 21 und 28), so sind diese Positionen in dieser Form nicht im Rechnungswesen abgebildet und können daher nicht angegeben werden; dies mit Ausnahme des Sachaufwands für die Telefonüberwachung (Finanzposition 1-6300.906): Dieser betrug im Jahr 2015 ressortweit 13.349.705,75 Euro.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass aus dem Verfahrensergebnis keine Rückschlüsse auf die Notwendigkeit der Maßnahme gezogen werden können und überdies gemäß § 102 Abs. 2 Z 3 StPO Anordnungen und Genehmigungen jedenfalls die Tatsachen anführen müssen, aus denen sich ergibt, dass sie zur Aufklärung der Straftat erforderlich und

verhältnismäßig sind und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wien, 13. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

